

DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE
ÖFFENTLICHES RECHT UND VERFASSUNGSGESCHICHTE

Herausgegeben von

Ernst-Wolfgang Böckenförde, Rolf Grawert
Fritz Ossenbühl, Helmut Quaritsch

Beiheft 2

Gesellschaftliche Strukturen
als Verfassungsproblem



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem

Beihefte zu „Der Staat“

Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte

Heft 2

Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem

Intermediäre Gewalten, Assoziationen,
Öffentliche Körperschaften im 18. und 19. Jahrhundert

Gründungstagung der Vereinigung für Verfassungs-
geschichte in Hofgeismar am 3./4. Oktober 1977



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Redaktion: Prof. Dr. Helmut Quaritsch, Speyer

Alle Rechte vorbehalten

© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04290 5

Vorwort

Die hier veröffentlichten Referate und Diskussionsbeiträge wurden am 3. und 4. Oktober 1977 an der Ev. Akademie in Hofgeismar vortragen. Der Kreis der Teilnehmer setzte sich aus Historikern, Juristen und Archivaren zusammen. Der Erfolg dieser interdisziplinären Tagung führte zur Gründung der „Vereinigung für Verfassungsgeschichte“. Sie soll die institutionelle Basis abgeben für die Pflege der Verfassungsgeschichte innerhalb des deutschen Sprachraums durch das freie wissenschaftliche Gespräch der beteiligten Disziplinen.

Der Vorstand

Inhaltsverzeichnis

Dietmar Willoweit:

Struktur und Funktion intermediärer Gewalten im Ancien Régime ..	9
Aussprache	28

Hartwig Brandt:

Ansätze einer Selbstorganisation der Gesellschaft in Deutschland im 19. Jahrhundert	51
Aussprache	68

Adolf M. Birke:

Voluntary Associations — Aspekte gesellschaftlicher Selbstorganisa- tion im frühindustriellen England	79
Aussprache	92

Ulrich Scheuner:

Staatliche Verbandsbildung und Verbandsaufsicht in Deutschland im 19. Jahrhundert	97
Aussprache	122
Verzeichnis der Redner	139
Satzung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte	140
Verzeichnis der Mitglieder	142

Struktur und Funktion intermediärer Gewalten im Ancien Régime

Von Dietmar Willoweit, Berlin

Seit den politischen Umwälzungen im 16. Jahrhundert, beschleunigt seit dem Westfälischen Frieden, entsteht im Heiligen Römischen Reiche der frühneuzeitliche, frühmoderne Staat, der sich vom Staatswesen des 19. Jahrhunderts vor allem durch die fortdauernde Existenz subordinierter Ordnungsmächte unterscheidet. Diese nehmen zwischen Landesherren und Untertanen gesellschaftliche Angelegenheiten wahr, welche nach modernem Dafürhalten eigentlich öffentlich, also des Staates sind. Derartige Gewalten gehören den verschiedenartigsten sozialen Bereichen an. Die Städte sind hier zu erwähnen und die Landgemeinden, die Zünfte und die Universitäten, geistliche Anstalten, bäuerliche Genossenschaften, Gutsherrschaften, Bergwerke und anderes mehr¹.

Die Frage ist, ob wir es hierbei mit einem Prinzip der staatlichen Ordnung zu tun haben, oder nur mit einer zufälligen Anhäufung heterogener, zum Absterben verurteilter Institutionen. Es ist also gar nicht sicher, ob der Gegenstand der folgenden Überlegungen richtig gewählt ist. Er verlangt nach gefährlichen Generalisierungen und Abstraktionen, wie sich gerade für unsere Problematik an der Kategorie des „Feudalismus“ zeigen läßt². Dennoch möchte ich das Thema direkt

¹ Die folgenden Ausführungen wollen allgemeine Formen und Gründe des Gegenstandes in der historischen Wirklichkeit aufsuchen. Sie gehen daher mit Rücksicht auf die besonderen deutschen Verhältnisse von einem weiter gefaßten Begriff der intermediären Gewalt aus, als ihn *Montesquieu*, *De l'esprit des lois*, 1748, II, 4 (ed. G. Truc S. 20, ed. E. Forsthoef S. 28) verwendete. Die dort erwähnten „pouvoirs intermédiaires, subordonnés et dépendants“ werden als Vermittler staatlicher Macht vorgestellt, als „canaux moyens par où coule la puissance“. Diese geistvolle Spekulation könnte als Grundlage für Variationen über das Thema dienen, das hier zunächst selbst zu Wort kommen soll.

² Vgl. *Otto Hintze*, *Wesen und Verbreitung des Feudalismus*, SB der Preuß. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1929, Nr. 20, Neuabdruck in: ders., *Staat und Verfassung*, Ges. Abh. Bd. I, hrsg. von Fritz Hartung, 1941, S. 74 ff.; *Otto Brunner*, „Feudalismus“, Ak. d. Wiss. u. d. Lit. Mainz, Abh. d. geistes- u. sozialwiss. Kl. 1958, Nr. 10; ders., *Feudalismus*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Histor. Lexikon der politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hrsg. von O. Brunner, W. Conze u. R. Koselleck, Bd. II, 1975, S. 337 ff.; *Karl Kroeschell*, *Deutsche Rechtsgeschichte* 1, 1972, S. 277.

und ohne den Umweg über eine exemplarische Untersuchung angehen, weil die — notwendigen — Allgemeinbegriffe der Rechts- und Sozialgeschichte ständig der Rechtfertigung und Kontrolle bedürfen.

Die Frage nach Struktur und Funktion zielt im einzelnen auf den historischen Sinn unseres Gegenstandes, zuvor aber auf die Beschaffenheit jener Gebilde, ihren inneren Bau, wie aber auch auf ihre Außenwirkung, auf die Aufgaben, die Bedeutung im größeren Gebäude der staatlich organisierten Gesellschaft. Beschaffenheit und Sinn nichtstaatlicher Ordnungsmächte im absolutistischen Staat — so möchte ich das Thema übersetzen und zugleich interpretierend überdenken. Ich will versuchen, mich diesem Ziel in drei Schritten zu nähern: 1. Institutionelle Formen, oder: Genossenschaft und Obrigkeit; 2. Rechtliche Gründe der sozialen Strukturierung, oder: Recht und Ordnung; 3. Der soziale Sinn intermediärer Gewalten, oder: Stand und gute Polizei.

1. Institutionelle Formen oder: Genossenschaft und Obrigkeit

Die intermediären Gewaltverhältnisse sind nur zum kleinsten Teil Schöpfungen der absolutistischen Epoche. Fast alle gingen aus den Prozessen der mittelalterlichen Genossenschafts- und Herrschaftsbildung hervor. Die Frage nach den Entstehungsbedingungen dürfen wir hier jedoch weitgehend vernachlässigen, weil der Begriff der intermediären Gewalt auf die mittelalterlichen Verfassungsverhältnisse nicht angewendet werden kann. Dort sind alle korporativen und herrschaftlich strukturierten Mächte in die gesellschaftliche Ordnung völlig integriert. Sie selbst konstituieren diese Ordnung. Erst im Obrigkeitsstaat des 15. bis 17. Jahrhunderts wird dem überkommenen System vielfältiger persönlicher Herrschaftsrechte ein allgemeines Gewaltverhältnis, das zwischen dem Landesherrn und jedem Untertan angenommen wird, übergestülpt. Mit diesem Vorgang, den die ersten Staatsrechtslehrer des frühen 17. Jahrhunderts reflektiert haben, entsteht das für den frühmodernen Staat charakteristische Problem der intermediären, subordinierten, mittelbaren Gewalten³.

Auf welchen Rechtspositionen sie beruhen, ist oft genug dargestellt worden⁴. An dieser Stelle ist daher nur daran zu erinnern, daß die be-

³ Über das Verhältnis der mittelalterlichen Herrschaftsordnung zum absolutistischen Staat vgl. *Kurt v. Raumer*, Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit, HZ 183, 1957, S. 55 ff., Neuabdruck in: W. Hubatsch (Hrsg.), Absolutismus (WdF CCCXIV) 1973, S. 152 ff., 168 ff., 176 ff. *Gerhard Oestreich*, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: VSWG 55 (1969) S. 329 ff. Neuabdruck in: ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, 1969, S. 179 ff.; ders., Ständetum und Staatsbildung in Deutschland, Der Staat 6, 1967, S. 61 ff., Neuabdruck a. a. O. S. 277 ff.; *Wilhelm Störmer*, Territoriale Landesherrschaft und absolutistisches Staatsprogramm, in: Bl. f. dt. LG 108, 1972, S. 90 ff.; *Dietmar Willoweit*, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, 1975, S. 121 ff.

sonders wichtigen Obrigkeiten der Grund- und Gutsherren sowie der Städte auf den alten grundherrlichen und gerichtsherrlichen Rechten aufbauten. Im Niedergericht, oft aber auch in hochgerichtlichen Sachen judizierten vielfach Beamte des Adels, des Klerus und der städtischen Magistrate. Doch ist es nicht unbedingt die streitentscheidende Funktion der nichtstaatlichen Gewalthaber, die dieser Gerichtsbarkeit ihr besonderes Gewicht verleiht. Seit den wegweisenden Forschungen *Hanns Hubert Hofmanns* über die staatsrechtlichen Verhältnisse Frankens wissen wir von der Schlüsselfunktion der Niedergerichtsbarkeit⁴. Sie vermittelt Gebot und Verbot und damit die politische Macht im alltäglichen Leben des Untertanen. Auf diesem, für die große Politik belanglosen, für die sozialen Zustände indessen entscheidenden Felde scheinen mir sogar die von der alten Grundherrlichkeit geprägten fränkischen Verhältnisse mit den ostelbischen Gutsherrschaften vergleichbar. Hier wie dort — und ähnlich in den meisten Territorien des Reiches — hat der einfache Untertan zunächst nicht mit dem fernen Landesherrn zu tun, sondern den Weisungen des stets gegenwärtigen Guts- oder Grundherrn Folge zu leisten. Natürlich dürfen dabei die vergleichsweise freien, weil auf einer Fülle einzelner Rechte und Pflichten beruhenden Herrschaftsverhältnisse etwa Frankens mit der gleichsam absolutistischen Macht ostelbischer Junker nicht einfach über einen Kamm geschoren werden. Dennoch gibt es hier ein gemeinsames, auch anderswo anzutreffendes Strukturprinzip, das gerade die Regulierung der gesellschaftlich wichtigen, alltäglichen Verhaltensweisen in Landwirtschaft und Gewerbe, die zivilrechtlichen Streitsachen, die Ahndung der oft vorkommenden Bagatelldelinquenz und ähnliches dem Adel und weitgehend auch den städtischen Magistraten überläßt⁶. In Preußen finden sich selbst auf den staatlichen Domänen Pächter, deren Vor-

⁴ *Gerhard Oestreich*, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl., hrsg. von H. Grundmann, Bd. II, 1970, S. 394 ff.; *Störmer*, Territoriale Landesherrschaft (Fn. 3) S. 91 ff.; *Mitteis/Lieberich*, Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Aufl. 1976, S. 202 ff. m. w. Nachw.

⁵ *Hanns Hubert Hofmann*, Adelige Herrschaft und souveräner Staat, 1962, S. 47 ff., 81 ff.; ders., Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach, in: ZbLG 23 (1960) S. 195 ff.; vgl. ferner den Historischen Atlas von Bayern, fränkische Reihe.

⁶ Vgl. die in der vorigen Anmerkung genannten Arbeiten, ferner *Willi Boelcke*, Bauer und Gutsherr in der Oberlausitz, 1957, S. 58 ff.; *Friedrich-Wilhelm Henning*, Herrschaft und Bauernuntertänigkeit, 1964 (Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr. XXV), S. 97 ff.; *Rudolf Wilhelm*, Rechtspflege und Dorfverfassung. Nach niederbayerischen Ehehaftsordnungen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. (= Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 80, 1954); *Heinrich Hirschfelder*, Herrschaftsordnung und Bauerntum im Hochstift Osnabrück im 16. und 17. Jahrhundert, 1971, S. 39 ff. *Klaus Spies*, Gutsherr und Untertan in der Mittelmark Brandenburg zu Beginn der Bauernbefreiung, 1972. Zur neuzeitlichen Stadtverfassungsgeschichte vgl. *Oestreich*, in: Gebhardt (Fn. 4), S. 426 ff. m. w. Nachw.